jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/11/25 9Ob57/20b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2020

Norm

VKrG §5

Rechtssatz

Da es sich um eine Werbemaßnahme für künftige Kreditvergaben handelt, kann es dabei nicht darauf ankommen, wie viele Kredite in der Folge tatsächlich am Markt zu den genannten Konditionen vergeben werden. Beurteilungszeitpunkt ist vielmehr der Zeitpunkt der Werbemaßnahme, in der der Kreditgeber einschätzen muss, zu welchen Konditionen er Kredite typischerweise an die beworbenen Adressaten zu vergeben bereit ist. Der Wahl der Zahlen kann daher nur eine Prognoseentscheidung des Kreditgebers zugrunde liegen, die im Hinblick auf den „Repräsentationszweck" des Beispiels freilich nachvollziehbar sein muss.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 57/20b
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 Ob 57/20b

Schlagworte

Repräsentatives Beispiel; Werbemaßnahme; Prognoseentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133436

Im RIS seit

25.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at